

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Anpassung des Standes der Technik an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Vorgaben zur Mindestmesshäufigkeit der Überwachung für IE-Richtlinien-Anlagen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (im Folgenden: IE-Richtlinie)

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es besteht gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem BMWET.

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Abwasseremissionsverordnung (AEV) Tierkörperverwertung und Gelatine

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Tierkörperverwertung und aus der Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim (Abwasseremissionsverordnung Tierkörperverwertung und Gelatine – AEV Tierkörperverwertung und Gelatine)

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	03.08.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie) 2010/75/EU bildet EU-weit die Grundlage für die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung sowie die Stilllegung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen. Sie sieht Vorschriften zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden und zur Abfallvermeidung vor, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

BVT-Schlussfolgerungen sind Dokumente, die u.a. die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihre Beschreibung und die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte enthalten. Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-RL haben IE-Richtlinien-Betriebe innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe an die darin vorgesehenen Anforderungen anzupassen. 5 Betriebe in Österreich unterliegen der IE-Richtlinie und sind von diesen Änderungen hauptsächlich betroffen.

Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für Schlachthäuser und tierische Nebenprodukte (BVT SA – Slaughterhouses and Animal By-Products) erfolgte mit Durchführungsbeschluss 2023/2749 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-Richtlinie für Schlachthäuser und tierische Nebenprodukte, ABl. L, 2023/2749, 18.12.2023 (im Folgenden: Durchführungsbeschluss 2023/2749).

Im nun vorliegenden Entwurf einer Abwasseremissionsverordnung Tierkörperverwertung und Gelatine werden die Vorgaben der BVT-SA-Schlussfolgerungen national umgesetzt.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Erforderlichkeit einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) wurde nicht geprüft.

Digi-Ready-Check

Die Erforderlichkeit des Digi-Ready-Checks wurde nicht geprüft.

Ziele

Ziel 1: Anpassung des Standes der Technik an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist die Anpassung des Standes der Technik an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, welche in den BVT-SA-Schlussfolgerungen enthalten sind.

Der durch beste verfügbare Techniken und Emissionsbegrenzungen dargestellte Stand der Technik in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen (im Folgenden: AEV) soll an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren angepasst werden. Dieser ergibt sich u.a. im Rahmen des in der IE-Richtlinie vorgesehenen Prozesses. Die BVT-Schlussfolgerungen, die die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten, werden in die AEV Tierkörperverwertung und Gelatine zur Rechtssicherheit integriert.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Vorgaben zur Mindestmesshäufigkeit der Überwachung für IE-Richtlinien-Anlagen

Maßnahmen**Maßnahme 1: Vorgaben zur Mindestmesshäufigkeit der Überwachung für IE-Richtlinien-Anlagen****Beschreibung der Maßnahme:**

Für die 5 IE-Richtlinien-Betriebe im Anwendungsbereich der AEV Tierkörperverwertung und Gelatine werden Vorgaben zur Mindestmesshäufigkeit der Überwachung für IE-Richtlinien-Anlagen entsprechend den EU-Vorgaben der Schlussfolgerungen der Besten Verfügbaren Techniken für Schlachthäuser und tierische Nebenprodukte übernommen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Anpassung des Standes der Technik an den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Messverpflichtung § 4 Abs. 5:

Von allen 5 Industrieemissions-Richtlinien-Betrieben ist der Parameter AOX (alle drei Monate) zu bestimmen.

Für den Parameter AOX wurde nach Auskunft der Prüfstelle des Umweltbundesamts folgende Analysekosten angenommen: Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 50,00 EUR.

Für die Ermittlung der Anzahl zusätzlicher Bestimmungen je Parameter wurden die Informationen im Rahmen der BREF Revisionen (Slaughterhouses and Animal By-products Industries), die Stand der Technik Studien des Umweltbundesamts (Schlachthöfe und Tierkörperverwertungsanlagen), Informationen aus IPPC-Austria und EMREG-OW berücksichtigt.

Es wird von 5 betroffenen Betrieben ausgegangen, wobei nur bei 3 Betrieben jeweils 3 zusätzliche Messungen pro Jahr nötig sind. (Die Anzahl der in den 3 betroffenen Betrieben bereits bisher durchgeführten Messungen beträgt 1. Die anderen Betriebe messen bereits 4x im Jahr.)

Die daraus resultierenden zusätzlichen Analysekosten können mit 450 EUR/a für die 3 betroffenen Betriebe angesetzt werden.

Kataster der Wasser- und Abwasserströme:

Hinzu kommt eine Informationsverpflichtung bezüglich eines erweiterten Katasters der Wasser- und Abwasserströme gemäß § 1 Abs. 4 Z 15.

Pro Jahr fallen jedenfalls in den 5 betroffenen Betrieben jeweils 212 EUR an Kosten für 1/2 Arbeitstag einer akademischen technischen Fachkraft zur Aktualisierung der Inhalte dieses Katasters an und damit 1.060 EUR pro Jahr.

Das ergibt in Summe 1.510 EUR pro Jahr und bleibt unter dem Wesentlichkeitskriterium.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Es sind 5 IE-Richtlinien-Betriebe betroffen. Zur Anpassung an die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Schlachthäuser und tierische Nebenprodukte fallen in der neu erlassenen AEV Tierkörperverwertung und Gelatine als einmalige Vorarbeit zur Erweiterung des bereits bestehenden Abwasserkatasters in ein erweitertes Kataster der Wasser- und Abwasserströme gemäß § 1 Abs. 4 Z 19 im Rahmen des Umweltmanagementsystems in den betroffenen Betrieben einmalig jeweils 1 272,00 EUR an Kosten für drei Arbeitstage einer akademischen technischen Fachkraft (Stundensatz 53€) an.

Das ergibt in Summe einmalig 6.360 EUR und bleibt damit unter dem Wesentlichkeitskriterium. Darüber hinaus sind zur Anpassung an die novellierte AEV Tierkörperverwertung und Gelatine keinerlei Investitionen nötig.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Eine grundsätzliche Betroffenheit der Wirkungsdimension „Umwelt“/Subdimension: „Auswirkungen auf Wasser“ ist gegeben, aber das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Umwelt“/Subdimension: „Auswirkungen auf Wasser“, da das betreffende Wesentlichkeitskriterium für diese Subdimension „Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern“ nicht erreicht wird.

Es werden Emissionsbegrenzungen an die Vorgaben in den BVT-Schlussfolgerungen angepasst, mit denen Einwirkungen auf Gewässer reduziert werden. Es findet somit keine Erhöhung der Einbringung statt und damit auch keine Änderung des chemischen Zustands von Fließgewässern. Es gibt folglich keine „Auswirkungen auf den chemischen Zustand von Fließgewässern“ (Nichterreichen des Wesentlichkeitskriteriums).

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Umwelt	Wasser	- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.0.27.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 03.08.2026 11:26:21

WFA Version: 0.0

OID: 5546

A0|B0|H0|I0|J0|M0